

ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN

EINSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZUM FERNABSATZ

Informationen über die PEH Vermögensmanagement GmbH

Die PEH Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „PEH“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter der Handelsregisternummer HRB 99606 mit Sitz in Frankfurt am Main.

PEH Vermögensmanagement GmbH (Zentrale: Frankfurt)

Bettinastraße 57-59 Telefon: 069 / 2474 799 - 0
60325 Frankfurt Telefax: 069 / 2474 799 - 10

Gesetzliche Vertreter sind die Geschäftsführer Martin Stürner, Klaus Harprecht, Juergen Mittag, Friedemann Wagner.

Hauptgeschäftstätigkeit, geschäftlicher Zweck

Die PEH betreibt im Hauptgeschäft zu geschäftlichen Zwecken die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG), also die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum, sowie die Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen, insbesondere die Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten (z. B. Vermögensanlagen, Investmentfonds) und die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt

Die uns von der BaFin erteilte Erlaubnis umfasst folgende Finanzdienstleistungen:

Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)
Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG)
Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG)

Beschränkung der Zulassung

Unsere Zulassung ist dahingehend beschränkt, dass wir nicht berechtigt sind, uns Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.

Wir sind nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nehmen wir keine Gelder entgegen und verwahren keine Finanzinstrumente.

Vertraglich gebundene Vermittler

Zur Betreuung unserer Kunden beschäftigen wir vertraglich gebundene Vermittler. Alle in unserem Namen handelnden Vermittler sind in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Sie sind auf der Internetseite der BaFin abrufbar.

<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Die PEH wird die Vermögenswerte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden verwalten. Sie ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

Einstufung

Der Kunde wird von der PEH im Rahmen dieses Vermögensverwaltungsvertrages als Privatkunde eingestuft.

Diese Kategorie genießt gesetzlich das höchste Schutzniveau. Auf Antrag des Kunden oder durch Festlegung durch die PEH können die Parteien festlegen, den Kunden

als professionellen Kunden zu behandeln, soweit die erforderlichen Voraussetzungen des §67 Abs. 6 Wertpapierhandelsgesetz (nachfolgend das „WpHG“) vorliegen.

Zustandekommen und Erfüllung des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag kommt zustande und beginnt mit der Annahme des vom Kunden unterzeichneten Vertrags durch Unterzeichnung durch die PEH.

Preis der Finanzdienstleistung

Der Kunde trifft mit der PEH eine Honorarvereinbarung, die insbesondere einen halbjährlichen Basispreis in Höhe eines Prozentsatzes des verwalteten Vermögens, einen Festpreis und/oder ein erfolgsabhängiges Honorar regeln kann. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die PEH abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Dem Kunden können weitere Kosten und Gebühren, z. B. durch die Depotbank für die Depotführung und Verwahrung der Finanzinstrumente sowie Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf der Finanzinstrumente, entstehen. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des betroffenen Instituts. Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen in Deutschland regelmäßig der sog. Kapitalertragsteuer.

Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Die auf Grundlage des Vermögensverwaltungsvertrags erbrachten Finanzdienstleistungen beziehen sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die PEH keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind hierbei kein Indikator für künftige Erträge.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises

Eine ausdrückliche Befristung der Gültigkeitsdauer von zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Vereinbarte Preise bleiben bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung

Soweit der Kunde eigene Zahlungen zu leisten hat, erhält er – soweit nicht etwas anderes vereinbart wird – von der PEH eine Rechnung mit einem dort ausgewiesenen Zahlungsziel. Gegebenenfalls erfolgt die Zahlung durch den Kunden aufgrund einer Sepa-Einzugsermächtigung (Wiederkehrende Lastschrift).

Spezifische zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat

Spezifische zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen, wird die PEH ihren Kunden nicht berechnen.

Widerrufsrecht

Dem Kunden steht ggf. ein Widerrufsrecht zu. Besteht ein Widerrufsrecht, ergeben sich die Einzelheiten aus der gesonderten Widerrufsbelehrung.

Mindestlaufzeit des Vertrags, Kündigung

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Bei mehreren Kunden steht das Kündigungsrecht jedem Einzelnen mit Wirkung für alle zu. Die PEH kann den Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl für den Kunden als auch für die PEH unberührt.

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden zwischen den Parteien nicht vereinbart.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorherige Vertragsanbahnung findet deutsches Recht Anwendung. Gegenüber Verbrauchern ergibt sich die Zuständigkeit der Gerichte aus dem Gesetz.

ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSKOMMUNIKATION

Kommunikationssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation ist Deutsch.

Kommunikationsmittel

Sie erreichen uns über Telefon, Fax und E-Mail sowie über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter den oben genannten Kontaktdaten.

Gerne vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen zu einem persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse. Nach Absprache besuchen wir Sie auch in Ihren Geschäfts- oder wunschgemäß in Ihren Privaträumen.

Übermittlung und Empfang von Aufträgen

Ihre Aufträge über Geschäfte zum Erwerb oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten können Sie uns per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten erteilen. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen ein anderer Kommunikationsweg ausscheidet, wird die PEH telefonische Kauf- und Verkaufsaufträge entgegennehmen.

Solche Aufträge wird die PEH ausschließlich unter der Nummer +49 89 716 717 80 entgegen nehmen. Die PEH ist berechtigt, sämtliche unter dieser Nummer geführten Telefongespräche und alle anderen Telefongespräche mit dem Kunden, die auf die Erteilung einer Wertpapierorder gerichtet sind, auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Kunde kann dieser Aufzeichnung telefonischer Kommunikation jederzeit widersprechen. Hat der Kunde einer Aufzeichnung widersprochen, wird die PEH keine telefonischen Kundenaufträge mehr entgegennehmen, wenn sich diese auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Gern nehmen wir Ihre Aufträge auch im persönlichen Beratungsgespräch entgegen.

Reklamationen und Beschwerden

Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können Sie uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten mitteilen. Bitte geben Sie uns dazu Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten sowie eine Beschreibung Ihres Anliegens an.

Sie erhalten unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemühen wir uns, Ihr Anliegen schnellstmöglich in Ihrem Interesse zu klären. Sollte dies binnen 3 Wochen nicht möglich sein, erhalten Sie von uns einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte Ihrem Anliegen nicht abgeholfen werden können, können Sie sich an die Schlichtungsstelle des VuV wenden.

Schlichtungsstelle des VuV

Wir sind Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen. Daher ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen die Schlichtungsstelle des VuV zuständig:

VuV-Ombudsstelle
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main
<http://vuv-ombudsstelle.de/>

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Im Falle von Streitigkeiten stehen dem Kunden je nach Gegenstand des Streits zwei Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung:

1. Bei Streitigkeiten (u. a.) aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ein Schlichtungsverfahren anstrengen.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu richten an:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -

Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0)69 709 090 99 01

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

2. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des KWG betreffen, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein Schlichtungsverfahren anstrengen.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu richten an:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht
Referat ZR 3

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefax: +49 228 41 08 622 99

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz des Kundenvermögens und EdW

Die PEH ist folgender Entschädigungseinrichtung zugeordnet:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW")

Behrenstraße 31

Telefon: +49 30 203 699 56 26

10117 Berlin-Mitte

Telefax: +49 30 203 699 56 30

E-Mail: mail@e-d-w.de

Die PEH ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstrasse 31, 10865 Berlin (nachfolgend „EdW“). Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf 90% des Gegenwertes entsprechender Forderungen aus Wertpapiergeschäften bei Eintritt des Entschädigungsfalles, höchstens jedoch 20.000 EUR.

Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruches ist der Betrag der Einlagen oder Gelder oder der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenze auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird.

Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in EUR geleistet werden.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EUR lauten. Vom Auftragnehmer ausgegebene Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt.

Nicht geschützt sind institutionelle Anleger, wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand.

Soweit die EdW oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Auftraggeber leistet, gehen dessen Forderungen gegen den Auftragnehmer in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen über.

Wegen weiterer Einzelheiten des Entschädigungsanspruchs und des Sicherungsumfangs wird auf §§3 und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 in seiner aktuellen Fassung verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Die PEH ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach dem BDSG zu beachten. Der Kunde willigt – jederzeit für die Zukunft widerruflich - in die maschinelle Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der von ihm übermittelten Daten ein. Der Kunde hat das Recht, jederzeit über Art und Umfang seiner gespeicherten personenbezogenen Daten informiert zu werden und die sofortige Löschung zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die PEH ist berechtigt, die vom Kunden übermittelten Daten an Dritte, insbesondere an die konto- und depotführende Bank weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist

Die PEH wird über alle vertraulichen Informationen und personenbezogene Daten, die sie vom Kunden erlangt, Stillschweigen bewahren und die vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten vor Missbrauch zu schützen.

Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gesetzlichen Pflichten der PEH zur Auskunft gegenüber staatlichen Behörden.

INFORMATIONEN ZUM UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

Unser Institut unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und haben uns zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

ART UND HERKUNFT MÖGLICHER INTERESSENKONFLIKTE

Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen können auftreten:

- zwischen unserem Institut selbst und unseren Kunden,
- zwischen unseren Geschäftsleitern, Mitarbeitern sowie vertraglich gebundenen Vermittlern und unseren Kunden oder
- zwischen unseren Kunden untereinander.

Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:

- eigene unternehmerische Interessen unseres Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- die mit unseren Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in den von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern, sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- Eigengeschäfte unseres Instituts zur Anlage unserer liquiden Mittel

- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Vermittlern oder diesen nahestehenden Personen
- Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen unseres Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:
 - Kooperationen mit solchen Einrichtungen
 - Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
 - Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
 - Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, haben wir folgende, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV sowie der von uns selbst aufgestellten ethischen Grundsätze
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in unseren Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen

Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung – siehe „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“
- Offenlegung der mit unseren Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind – siehe „Ex ante - Kosteninformation“
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind. Eine ausschließlich variable Vergütung des Instituts ist nur in Ausnahmefällen auf besonderen Kundenwunsch möglich.
- Offenlegung unseres Vergütungsmodells bei von uns selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern wir diese an unsere Kunden vermitteln bzw. in deren Vermögensverwaltung einsetzen
- Einführung eines an die Bedürfnisse unserer Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen unseres Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern
- unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die wir von Dritten erhalten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen (soweit diese nicht an unsere Kunden ausgekehrt werden) – siehe „Informationen über den Erhalt von Zuwendungen“
- strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen unserer Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an unsere Kunden
- Ausgestaltung unserer Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutvergütungsverordnung und sonstigen Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft

- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften, regelmäßige Kontrolle dieser durch den Compliance-Beauftragten
- Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften
- regelmäßige Schulung unserer Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung

FRAGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und teilen Ihnen auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten zu den vorstehenden Grundsätzen mit.

AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Unser Institut leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführenden Stellen. Die vorliegenden „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ gelten für folgende Dienstleistungen:

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).

Im Rahmen der Anlagevermittlung nehmen wir Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an, die wir an ausführende Einrichtungen weiterleiten.

1 Best Execution-Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2 Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt. Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen.

Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

Derzeit sind folgende Einrichtungen als ausführende Einrichtung von der PEH ausgewählt:

- DAB BNP Paribas
- V-Bank
- UBS Deutschland
- UBS Schweiz

3 Auswahl durch den Kunden

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AGBS)

B ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Auftraggeber und den inländischen Geschäftsstellen des Auftragnehmers.

1.2. Informations- und Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation ist Deutsch.

§2 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, die für eine ordnungsgemäße und/oder den gesetzlichen Bestimmungen genügende Auftragsdurchführung und/oder Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erforderlichen personenbezogenen Daten zu speichern und erforderlichenfalls zu vervielfältigen und mindestens im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorzuhalten und/oder wiederherzustellen. Zur Weitergabe erlangter Informationen und/oder Daten an Dritte ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn dies der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung dient oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

§3 Haftung des Auftragnehmers

3.1. Haftungsgrundsätze

Der Auftragnehmer haftet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter, vertraglich gebundener Vermittler und der Personen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit etwaige Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Auftragnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Auftragnehmer und der Auftraggeber den Schaden zu tragen haben.

3.2. Störungen

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

§4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis mit dem Auftragnehmer

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§5 Verfügungsberechtigung über den Tod des Auftraggebers hinaus

Nach dem Tod des Auftraggebers kann der Auftragnehmer zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des Auftragnehmers in deutscher Übersetzung vorzulegen. Der Auftragnehmer kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung,

Testament, Erbvertrag nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Der Auftragnehmer darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer bekannt war, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht Verfügungsberechtigt war oder wenn dem Auftragnehmer dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1. Änderungen von Namen, Anschrift oder einer gegenüber dem Auftraggeber erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem Auftragnehmer erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

6.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Auftraggeber bei Aufträgen zur Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten/Wertpapieren auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer und der angegebenen Institutsleitzahl sowie der angegebenen Auftragswährung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

§7 Rückvergütungen und Zuwendungen

Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung Investmentfonds oder strukturierte Produkte erworben werden, die die Muttergesellschaft des Auftragnehmers PEH Wertpapier AG verwaltet oder bei denen diese das Management berät, erhält sie für diese Tätigkeit eine sogenannte Managementfee in Höhe von bis zu 1,5 % p. a. der Anteilswerte zzgl. einer erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee), deren Fälligkeit und Höhe von der Wertentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments abhängt. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Wert der Anteile zum mit der Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Bewertungsstichtag. Die Berechnungsweise der Performance Fee, weitere Einzelheiten und die jeweils aktuellen Sätze können der Homepage www.peh.de unter dem Navigationspunkt „Investmentfonds“ sowie den Emissionsprospekten, die über die PEH oder die Axxion S. A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher/Luxemburg bezogen werden können, entnommen werden.

Die PEH erhält zudem Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstiges Informationsmaterial. Die Höhe dieser Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Produktgeber oder sonstigen Dritten abhängig.

Die PEH gewährt selbst folgende Zuwendungen an Dritte: Gegebenenfalls in der Kundenbeziehung eingesetzte sogenannte Vermittler erhalten für die Vermittlung eines Kunden eine Abschlussprovision in Höhe von bis zu 100 % der Einnahmen, die die PEH auf Grund dieses Vertrages in den ersten 24 Monaten nach Vertragsabschluss erhält. Die PEH gewährt diesem Personenkreis zum Teil Sachzuwendungen, beispielsweise in Form produktbezogener Fortbildungsmaßnahmen sowie sonstiges Informationsmaterial. Die Höhe dieser Sachzuwendungen ist vom jeweiligen Empfänger abhängig.

§8 Keine Abtretung von Ersatzansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers auf Schadensersatz aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer an Dritte ist ausgeschlossen. Die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

PEH Vermögensmanagement GmbH	
Bettinastraße 57-59	Telefon: +49 69 / 24 74 79 9-0
60325 Frankfurt am Main	Telefax: +49 69 / 24 74 79 9-10
	E-Mail: info@peh.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

(Stand: 21.02.2018)